

Miszellen

Wer weihte Hinkmar von Reims?

Von

Martina Stratmann

Schon im Kirchenrecht der Spätantike und des Frühmittelalters ist die Beteiligung von mindestens zwei, meistens aber von drei Bischöfen an der Weihe eines Bischofs oder Erzbischofs gefordert worden¹. In der Regel sollten sich sogar alle Suffraganbischöfe der betreffenden Kirchenprovinz an der Ordination beteiligen². Die Frage, wer innerhalb dieser Gruppe der eigentliche *episcopus consecrans* war, ist für die Weihe eines Erzbischofs nicht von vorneherein klar zu beantworten³, wie auch am Beispiel Hinkmars von Reims deutlich wird.

Über keine Bischofserhebung des 9. Jahrhunderts gibt es so viele Quellenzeugnisse wie über seine⁴, da ihre Rechtmäßigkeit in der Auseinandersetzung mit den sogenannten ebonischen Klerikern wiederholt diskutiert wurde⁵. Aus diesem Grunde müßte die Frage nach dem *episcopus consecrans* Hinkmars eigentlich leicht zu beantworten sein, so sollte man meinen. Es gibt hierzu jedoch Quellenzeugnisse mit widersprüchlichen Angaben, was bereits Schrörs vermerkt, aber nicht diskutiert hat⁶: Auf der Synode von Soissons 853, auf der zuerst die Sache der von Hinkmars Vorgänger Ebo geweihten Kleriker behandelt wurde, hat, wie das Protokoll überliefert,

¹) Vgl. die Zusammenstellung der Bestimmungen bei Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts, 6 Bde. (1869–1897) Bd. 1 S. 101 Anm. 6: *Canones apostolorum* c. 1, ed. Cuthbert Hamilton Turner, *Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima* Bd. 1 (1939) S. 9; Konzil von Nicaea c. 4, ebda. S. 188 f.; Konzil von Arles (314) c. 20, CC 148 S. 13; *Breviarium Hipponense* c. 38 (= Konzil von Karthago 397), CC 149 S. 45.

²) Vgl. Konzil von Nicaea c. 4, wie Anm. 1; Konzil von Antiochia c. 19, Turner S. 286; Konzil von Orléans (533) c. 7, MGH Conc. 1 S. 62 = CC 148 A S. 100.

³) Vgl. zu diesem kirchenrechtlichen Problem des Frühmittelalters unten S. 165f.

⁴) Diese Zeugnisse sind zusammengestellt in MGH Conc. 3 S. 48 ff. (indirekte Nachrichten zum Konzil von Beauvais 845, auf dem Hinkmars Wahl und Weihe stattfand).

⁵) Zur Auseinandersetzung Hinkmars mit den von seinem Vorgänger Ebo in der Zeit seiner Restitution (840/41) geweihten Klerikern vgl. Heinrich Schrörs, Hinkmar Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften (1884) S. 61 ff. und S. 270 ff., Jean Devisse, Hincmar archevêque de Reims (845–882) Bd. 2 (1976) S. 600 ff. und Wilfried Hartmann, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (1989) S. 245 ff. und S. 316 ff.

⁶) Schrörs, Hinkmar von Reims S. 39 mit Anm. 61.